

Amtliche Bekanntmachung

vom 23.01.2024



**Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen**

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG (FRIEDHOFSORDNUNG UND BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG) vom 23.11.2009 in der aktuellen Fassung vom 23.01.2023

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ammerbuch vom 23.11.2009, zuletzt geändert am 23.01.2023, wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 23.11.2009, zuletzt geändert am 23.01.2023

– Gebührenverzeichnis – Ziffer 1 Verwaltungsgebühren und Ziffer 2 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung und damit zusammenhängende Leistungen	
2.1.1	von Personen über 10 Jahre	1.183,00 €
2.1.2	von Personen von 3 bis 10 Jahre	1.038,00 €
2.1.3	von Personen bis 2 Jahre	669,00 €
2.1.4	von Urnen	700,00 €
2.1.5	in Wahlgräber je Einzelgrabfläche einfach tief	1.183,00 €
2.2	Gebühren	
2.2.1	für Umbettung, Ausgrabung und nachträgliche Tieferlegung je Arbeitsstunde	132,00 €
2.2.2	Zuschlag für Beerdigung/Trauerfeiern an Samstagen	595,00 €
2.2.3	Überführung von Verstorbenen in eine andere Leichenhalle der Gemeinde	285,00 €
2.3	Sargträger je Sargträger	84,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Ammerbuch, den 17.01.2024
gez. Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.